

Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Political and Social Sciences (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 12. Juli 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2012-116)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

| | |
|--|-----------|
| 1. Teil: Allgemeine Vorschriften | 2 |
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen | 2 |
| § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit | 3 |
| § 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse | 3 |
| § 5 Modularisierung, ECTS..... | 5 |
| § 6 Kontrollprüfungen | 5 |
| § 7 Prüfungsausschuss | 5 |
| § 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen | 5 |
| § 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan | 5 |
| § 10 Unterrichtssprache | 5 |
| 2. Teil: Durchführung der Prüfungen | 5 |
| § 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren | 6 |
| § 11a Multiple-Choice-Verfahren | 6 |
| § 12 Anmeldung zu Prüfungen | 8 |
| § 13 Bewertung von Prüfungen | 8 |
| § 14 Wiederholung von Prüfungen | 8 |
| § 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen | 9 |
| § 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium | 9 |
| § 17 Bestehen der Master-Prüfung..... | 9 |
| § 18 Bildung der Studienfachnote..... | 10 |
| § 19 Übergabe der Master-Urkunde | 11 |
| 3. Teil: Schlussvorschriften | 12 |
| § 20 Inkrafttreten | 12 |

| | |
|--|-----------|
| Anlage EV | 13 |
| § 1 Zweck der Feststellung..... | 13 |
| § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung..... | 13 |
| § 3 Eignungskommission..... | 14 |
| § 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift..... | 14 |

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Master-Studienfach Political and Social Sciences wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU als grundlagenorientiertes Studienfach im Rahmen eines aus zwei gleichgewichteten Hauptfächern bestehenden Studiengangs angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit im Fach Political and Social Sciences angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben. ³Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) ¹Das Studium der Political and Social Sciences vermittelt im Einzelnen (abhängig von der Auswahl der Module durch den Studierenden / die Studierende im Rahmen der gebotenen Wahlmöglichkeiten):

Inhaltliche Kompetenzen:

Der/die Studierende erwirbt vertiefte Kenntnisse auf einer Auswahl der unten aufgeführten Teilgebiete der Politikwissenschaften und Soziologie:

- Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre
- Internationale Beziehungen
- Bereiche der Soziologie, insbesondere Gesellschaftlicher Wandel und Globalisierung

Methodische Kompetenzen:

- Fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse der Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung
- Vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse der qualitativen Sozialforschung.

²Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus den Sozialwissenschaften unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

(3) Durch die Master-Prüfung im Studienfach Political and Social Sciences soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in diesem Fach überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden und Theorien selbstständig anzu-

wenden.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Master-Hauptfach Political and Social Sciences kann jeweils nur im Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

| <i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i> | <i>ECTS-Punkte</i> | | |
|--|--------------------|----|----|
| Hauptfach Political and Social Sciences | 45 | | |
| Wahlpflichtbereich | | 45 | |
| Unterbereich Verschiedene Module PSSc | | | 40 |
| Unterbereich Zusatzqualifikationen | | | 5 |
| zweites Hauptfach | 45 | | |
| Abschlussarbeit | 30 | | |
| <i>gesamt</i> | 120 | | |

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Master-Hauptfach Political and Social Sciences kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Hauptfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) Das Master-Hauptfach Political and Social Sciences hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Hauptfach im Umfang von 45-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die entweder im Master-Hauptfach Political and Social Sciences, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studienfach Political and Social Sciences erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von insgesamt 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 70 ECTS-Punkten aus den Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Methoden der Empirischen Sozialforschung) im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Political and Social Studies verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Die benötigten Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen des Bachelor-Studienfachs Political and Social Studies mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

sowie im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Political and Social Studies (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt

- c) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium der Political and Social Sciences in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindestinhalte (Satz 1 Buchst. b)) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindestkompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt gem. Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studienfach Political and Social Sciences nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich durchlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Studiums im Master-Studienfach Political and Social Sciences an der JMU zum jeweils unmittelbar folgenden Wintersemester. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er bzw. sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Political and Social Sciences einmal wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst-, insbesondere Bachelor-, zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Wintersemester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 120 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium,
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 70 ECTS-Punkten in den Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Methoden der empirischen Sozialforschung) im Rahmen des in Buchst. a) genannten Studiums (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Political and Social Studies verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Die benötigten Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen des Bachelor-Studienfachs Political and Social Studies mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Political and Social Studies (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt
- c) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium Political and Social Sciences in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Die endgültige Zulassung hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Hauptfach Political and Social Sciences nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(5) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7–8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Master-Hauptfachs Political and Social Sciences sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät II gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ²Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt. ⁵Für den Fall, dass die SFB mehrere Prüfungsoptionen vorsieht, nimmt der Dozent bzw. die Dozentin innerhalb des vorgegebenen Rahmens die konkrete Auswahl für das jeweilige Semester vor und gibt diese Festlegung spätestens zu Veranstaltungsbeginn bekannt.

(2) ¹Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der SFB sowie in dem die SFB umsetzenden Modulhandbuch zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben. ²Besteht die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Einzelleistungen, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n “) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x , die zwischen Null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „ x aus n “) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Für Mehrfachauswahlaufgaben gilt: ⁵Je Mehrfachauswahlaufgabe wird eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ⁶Der Prüfling erhält für jede Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁷Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁸Wird ein als zutreffend anerkannter

ter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird einheitlich im Rahmen sämtlicher Mehrfachauswahlaufgaben einer Prüfung entweder jeweils ein Minuspunkt (Bewertungsvariante 1) oder jeweils kein Punkt (Bewertungsvariante 2) für die Grundwertung vergeben. ⁹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bewertungsvariante 1 oder Bewertungsvariante 2 erfolgen soll und gibt die getroffene Entscheidung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ¹⁰Die Grundwertung einer Frage kann Null Punkte nicht unterschreiten. ¹¹Die erreichten Bewertungseinheiten errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ¹²Die insgesamt für die Mehrfachauswahlaufgaben erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(3) ¹Eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils erfolgt dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Sätze 2 bis 12 ermöglicht.

²Die Feststellung, ob der Multiple-Choice-Prüfungsteil in diesen Fällen bestanden wurde, erfolgt jeweils einheitlich entweder nach Maßgabe der Bestehensvariante 1 (Satz 3) oder nach Maßgabe der Bestehensvariante 2 (Sätze 4 bis 12); der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bestehensvariante 1 oder Bestehensvariante 2 erfolgen soll und gibt diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.

³Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt gemäß Bestehensvariante 1 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 60 Prozent der als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten tatsächlich erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert nicht bei Null liegt.

⁴Bei einem Vorgehen gemäß Bestehensvariante 2 wird der Zufallserwartungswert ermittelt. ⁵Dieser berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Prüfling durch bloß zufällige Auswahl von Antwortvorschlägen korrekte Antworten erzielt (Ratewahrscheinlichkeit). ⁶Der Zufallserwartungswert wird zunächst für jede einzelne Aufgabe berechnet. ⁷Bei Einfachauswahlaufgaben beträgt die Ratewahrscheinlichkeit 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe. ⁸Bei Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, liegt die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag bei 50% (dies entspricht 1:2 oder $\frac{1}{2}$). ⁹Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit $\frac{1}{2}$. ¹⁰Auch dieser Wert wird gegebenenfalls wieder mit dem Gewichtungsfaktor der Aufgabe multipliziert. ¹¹Abschließend wird der Zufallserwartungswert über alle Aufgaben aufsummiert und von den als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten abgezogen.

¹²Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt nach Bestehensvariante 2 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 33 Prozent der nach Satz 11 berechneten erreichbaren Bewertungseinheiten erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über dem Zufallserwartungswert liegt.

(4) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht (gemäß Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 1 zur Anwendung kommt, bzw. gemäß Abs. 3 Satz 12 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 2 zur Anwendung kommt, wobei jeweils die niedrigere Vorgabe maßgeblich ist), so lautet die Note

für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten. ²Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) bzw. Abs. 3 Satz 12 Buchstabe b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Die Prüfungsanmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ²Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ³Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgs-

überprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird gemäß § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. ⁴Dabei haben sich bei einer fächerübergreifende Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer bzw. Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. ⁵Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. ⁶Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁷Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät II zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁸Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁹Das Thema kann nur einmal austriftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹¹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹²Parallel zur Erstellung der Abschlussarbeit wird eine Begleitveranstaltung (Kolloquium) angeboten. ¹³Details zu Umfang und zur Durchführung werden im Modulhandbuch geregelt.

(2) ¹Wird die Abschlussarbeit im Master-Hauptfach Political and Social Sciences oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für dieses Master-Hauptfach angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt. ²Im Rahmen des Moduls der Abschlussarbeit wird allerdings eine modulübergreifende mündliche Prüfung durchgeführt. ³Details zu Umfang und zur Durchführung werden in der SFB und dem Modulhandbuch geregelt.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

¹Die Master-Prüfung im Master-Hauptfach Political and Social Sciences ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden. ²Dabei müssen im Unterbereich „Verschiedene Module PSSc“ (40 ECTS-Punkte) nach Maßgabe der SFB 20 ECTS-Punkte aus Modulen mit numerischer Bewertung und weitere 20 ECTS-Punkte aus Modulen ohne numerische Bewertung (also mit der Bewertung „bestanden“) erbracht worden sein. ³Neben den im Rahmen des zweiten gewählten Master-Studienfachs zu erbringenden Modulen im Umfang von ebenfalls mindestens 45 ECTS-Punkten ist weiterhin eine Abschlussarbeit (nach Maßgabe der jeweils einschlägigen SFB eventu-

ell mit Abschlusskolloquium) im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. ⁴Diese kann entweder in einem der Master-Studienfächer oder fächerübergreifend angefertigt werden.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Gesamtnote wird gemäß § 34 Abs. 1 aus den Studienfachnoten gebildet. ²In die Studienfachnote für das Master-Studienfach Political and Social Sciences geht die Note aus dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Wahlpflichtbereich sowie gegebenenfalls die Note des Moduls der Abschlussarbeit ein. ³Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten aus Modulen mit benoteten Prüfungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten aus dem Unterbereich „Verschiedene Module PSSc“ ermittelt. ⁴Für den Fall, dass der oder die Studierende im Rahmen des vorbezeichneten Unterbereichs Module mit benoteten Prüfungen im Umfang von mehr als 20 ECTS-Punkten absolviert hat, finden die Regelungen des § 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung. ⁵Sollten im Unterbereich „Zusatzqualifikationen“ des Wahlpflichtbereichs Module mit benoteten Prüfungen absolviert worden sein, so finden diese bei der Ermittlung der Note des Wahlpflichtbereichs keine Berücksichtigung. ⁶Es werden keine gesonderten Noten für die Unterbereiche des Wahlpflichtbereichs ermittelt. ⁷Bei der Ermittlung der Studienfachnote (und damit der Gesamtnote) werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

| <i>Abschlussarbeit im Fach Political and Social Sciences</i> | | | | | | |
|--|--------------------|----|----|------------------------------|------------------------|-------------------|
| <i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i> | <i>ECTS-Punkte</i> | | | <i>Gewichtungsfaktor für</i> | | |
| | | | | <i>Bereich</i> | <i>Studienfachnote</i> | <i>Gesamtnote</i> |
| Hauptfach Political and Social Sciences | 75 | | | | | |
| Wahlpflichtbereich | | 45 | | | | |
| Unterbereich Verschiedene Module PSSc | | | 40 | 45/45 | 45/75 | 75/120 |
| Unterbereich Zusatzqualifikationen | | | 5 | 0/45 | | |
| Abschlussarbeit (inkl. Modulübergreifender mündlicher Prüfung) | | 30 | | | 30/75 | |
| zweites Hauptfach | 45 | | | | | 45/120 |
| <i>gesamt</i> | 120 | | | | | |

| <i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i> | | | | | | |
|---|--------------------|--|--|------------------------------|------------------------|-------------------|
| <i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i> | <i>ECTS-Punkte</i> | | | <i>Gewichtungsfaktor für</i> | | |
| | | | | <i>Bereich</i> | <i>Studienfachnote</i> | <i>Gesamtnote</i> |

| | | | | | | |
|--|-----------|----|----|-------|-----------|--------|
| | | | | | <i>te</i> | |
| Hauptfach Political and Social Sciences | 60 | | | | | |
| Wahlpflichtbereich | | 45 | | | 45/60 | 60/120 |
| Unterbereich Verschiedene Module PSSc | | | 40 | 45/45 | | |
| Unterbereich Zusatzqualifikationen | | | 5 | 0/45 | | |
| Abschlussarbeit (zur Hälfte) | | 15 | | | | |
| zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte) | 60 | | | | | 60/120 |
| <i>gesamt</i> | 120 | | | | | |

| <i>Abschlussarbeit im zweiten Master-Hauptfach</i> | | | | | | |
|--|--------------------|----|----|------------------------------|------------------------|-------------------|
| <i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i> | <i>ECTS-Punkte</i> | | | <i>Gewichtungsfaktor für</i> | | |
| | | | | <i>Bereich</i> | <i>Studienfachnote</i> | <i>Gesamtnote</i> |
| Hauptfach Political and Social Sciences | 45 | | | | | |
| Wahlpflichtbereich | | 45 | | | 45/45 | 45/120 |
| Unterbereich Verschiedene Module PSSc | | | 40 | 45/45 | | |
| Unterbereich Zusatzqualifikationen | | | 5 | 0/45 | | |
| zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit) | 75 | | | | | 75/120 |
| <i>gesamt</i> | 120 | | | | | |

§ 19 Übergabe der Master-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Master-Hauptfach Political and Social Sciences oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Master-Hauptfach Political and Social Sciences angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO im Rahmen einer Akademischen Feier.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Political and Social Sciences (Erwerb von 45 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen oder fortsetzen.

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsgangs, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse im Bereich der Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie und Methoden der Empirischen Sozialforschung)

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen im Bereich der Sozialwissenschaften zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten zu erlangen. ³Die Qualifikation für das Master-Studienfach Political and Social Sciences setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jedes Sommersemester durch das Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung an der Philosophischen Fakultät II der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium Political and Social Sciences für das jeweils folgende Semester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für das Master-Studienfach Political and Social Sciences festgelegten Form bis zum 15. Juli für das Wintersemester an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Political and Social Sciences erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen aufschiebend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis über Leistungen aus dem in § 4 Abs.1 Satz 1 Buchst a) FSB genannten Erststudiengang,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 120 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in den Bereichen Politikwissenschaft, Soziologie und Methoden der Empirischen Sozialforschung bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium Political and Social Sciences erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit vier Mitgliedern durchgeführt, die sich aus dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden für das Masterstudienfach Political and Social Sciences und weiteren Professoren oder Professorinnen des Faches oder Mitgliedern des Instituts für Politikwissenschaft und Sozialforschung, die nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind, zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere im Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁶Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁷Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüfungsberechtigung bedienen.

§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²Zunächst findet eine Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob

1. wegen besonderer Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin eine Aufnahme in das Master-Studium ohne eine zusätzliche Prüfung gerechtfertigt ist oder ob
2. aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund einer zusätzlichen Prüfung erfolgen muss.

³Als besonders qualifiziert gilt,

1. wer einen einschlägigen Erstabschluss mit der Note 2,5 oder besser oder nach dem ECTS-Notensystem den Grad B oder besser vorweisen kann,
2. oder eine Durchschnittsnote von 2,5 oder besser in den in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen erreicht, wobei diese Durchschnittsnote auf die folgende Weise gebildet wird: zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module, auf die eine der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bedingungen zutrifft, nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 70 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 70 ECTS-Punkte benötigt werden.

(3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, deren Eignung gemäß Abs. 2 Satz 3 noch nicht festgestellt werden konnte, werden zu einer zusätzlichen Prüfung eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Der Termin für diese Prüfung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die zusätzliche Prüfung wird in Form eines mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewertenden schriftlichen Tests abgehalten und dauert ca. 90 Minuten. ⁴Der Test soll weiteren Aufschluss über die studiengangspezifische Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Master-Studiengang Political and Social Sciences geben. ⁵Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen des Bewerbers bzw. der Bewerberin in folgenden Bereichen der Sozialwissenschaften überprüft:

- Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre
- Internationale Beziehungen
- Politische Theorie
- Allgemeine Soziologie
- Sozialstruktur und Soziale Ungleichheit
- Methoden der Empirischen Sozialforschung

⁶Aus den genannten Bereichen werden sechs gleich gewichtete Fragenkomplexe gestellt, von denen vier zu bearbeiten sind. ⁷Hierdurch soll dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen bzw. ihren aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen. ⁸Der schriftliche Test wird in der Regel durch einen von der Eignungskommission benannten Prüfenden oder eine von der Eignungskommission benannte Prüfende bewertet; Tests, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, werden in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ASPO in der Regel von zwei von der Eignungskommission benannten Prüfenden bewertet. ⁹Prüfende können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen sein, die im Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. ¹⁰Über den Ablauf des schriftlichen Tests ist in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 3 ASPO eine Niederschrift anzufertigen. ¹¹Der Test und damit das Eignungsverfahren wird als „bestanden“ bewertet, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin mindestens 60 % der erreichbaren Punkte erwirbt, andernfalls wird der Test mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Masterstudienfach Political and Social Sciences (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung)

Stand: 2012-06-01

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei **mehreren Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nicht anders angegeben.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|--|---------|-----------------------------------|------------|-------------|-------------|---------------------|-----------|--|--------------------------------------|--|---|
| Wahlpflichtbereich (45 ECTS-Punkte) | | | | | | | | | | | |
| Bereich: Verschiedene Module PSSc (40 ECTS-Punkte) | | | | | | | | | | | |
| Es müssen 20 ECTS-Punkte aus Modulen mit numerischer Bewertung und 20 ECTS-Punkte aus Modulen ohne numerische Bewertung erbracht werden. | | | | | | | | | | | |
| 06-MA-IB1A | 2012-WS | Internationale Beziehungen 1A | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-IB1B belegt werden. |
| | | <i>International Relations 1A</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-IB1A-1 | 2012-WS | European Governance A | S | 5 | 1 | Max. 5 ⁱ | NUM | Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P | Deutsch und/oder eine andere Sprache | | |
| | | <i>European Governance A</i> | | | | | | | | | |
| 06- | 2012-WS | Internationale Beziehungen 1B | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht |

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem.) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|---------------------|----------------|--|------------|-------------|--------------|---------------------|-----------|--|--------------------------------------|--|--|
| MA-IB1B | | <i>International Relations 1B</i> | | | | | | | | | zusammen mit 06-MA-IB1A belegt werden. |
| 06-MA-IB1B-1 | 2012-WS | European Governance B <i>European Governance B</i> | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | B/NB | Siehe Prüfungssatz SL | Deutsch und/oder eine andere Sprache | | Prüfungsturnus: Jährlich, WS |
| 06-MA-IB2A | 2012-WS | Internationale Beziehungen 2A <i>International Relations 2A</i> | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-IB2B belegt werden. |
| 06-MA-IB-2A-1 | 2012-WS | Prozesse, Herausforderungen und Theorien der Internationalen Beziehungen A <i>Processes, challenges and theoretical perspectives in International Relations A</i> | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | NUM | Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P | Deutsch und/oder eine andere Sprache | | |
| 06-MA-IB2B | 2012-WS | Internationale Beziehungen 2B <i>International Relations 2B</i> | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-IB2A belegt werden. |
| 06-MA-IB-2B-1 | 2012-WS | Prozesse, Herausforderungen und Theorien der Internationalen Beziehungen B <i>Processes, challenges and theoretical perspectives in International Relations B</i> | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | B/NB | Siehe Prüfungssatz SL | Deutsch und/oder eine andere Sprache | | Prüfungsturnus: Jährlich, WS |
| 06-MA-GES1 A | 2012-WS | Gesellschaftsvergleich 1A <i>Comparing Societies 1A</i> | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GES1B belegt werden. |
| 06-MA-GES1 | 2012-WS | Theorie des internationalen Gesellschaftsvergleichs A Comparing Societies: Theoretical | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | NUM | Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P | Deutsch und/oder eine andere | | |

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem.) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|-----------------|---------|---|------------|-------------|--------------|---------------------|-----------|---------------------------------------|--------------------------------------|--|--|
| A-1 | | Approaches A | | | | | | | Sprache | | |
| 06-MA-GES1 B | 2012-WS | Gesellschaftsvergleich 1B | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GES1A belegt werden. |
| | | <i>Comparing Societies 1B</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-GES1 B-1 | 2012-WS | Theorie des internationalen Gesellschaftsvergleichs B | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | B/NB | Siehe Prüfungssatz SL | Deutsch und/oder eine andere Sprache | | Prüfungsturnus: Jährlich, WS |
| | | Comparing Societies: Theoretical Approaches B | | | | | | | | | |
| 06-MA-GES2 A | 2012-WS | Gesellschaftsvergleich und Globalisierung 2A | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GES2B belegt werden |
| | | <i>Comparative Sociology and Globalization 2A</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-GES2 A-1 | 2012-WS | Empirie des internationalen Gesellschaftsvergleichs A | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | NUM | Siehe Prüfungssatz P | Deutsch oder eine andere Sprache | | |
| | | <i>Comparing Societies: Empirical Studies A</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-GES2 B | 2012-WS | Gesellschaftsvergleich und Globalisierung 2B | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GES2A belegt werden |
| | | <i>Comparative Sociology and Globalization 2B</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-GES2 B-1 | 2012-WS | Empirie des internationalen Gesellschaftsvergleichs B | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | B/NB | Siehe Prüfungssatz SL | Deutsch oder eine andere Sprache | | Prüfungsturnus: Jährlich, WS |
| | | <i>Comparing Societies: Empirical Studies B</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA- | 2012-WS | Gesellschaftsvergleich und Globalisierung 3A | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA- |

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem.) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|---------------------|---------|--|------------|-------------|--------------|---------------------|-----------|---------------------------------------|--------------------------------------|--|---|
| GES3 A | | Comparing Societies 3A | | | | | | | | | GES3B belegt werden |
| 06-MA-GES3 A-1 | 2012-WS | Politische Theorie A | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | NUM | Siehe Prüfungssatz P | Deutsch oder eine andere Sprache | | |
| | | <i>Political Theory A</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-GES3 B | 2012-WS | Gesellschaftsvergleich und Globalisierung 3B | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GES3A belegt werden |
| | | <i>Comparative Sociology and Globalization 3B</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-GES3 B-1 | 2012-WS | Politische Theorie B | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | B/NB | Siehe Prüfungssatz SL | Deutsch oder eine andere Sprache | | Prüfungsturnus: Jährlich, WS |
| | | <i>Political Theory B</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-FME1 A | 2012-WS | Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung 1A1 | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-FME1B1 belegt werden. |
| | | <i>Advanced Methods in the Social Sciences 1A1</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-FME1 A-1 | 2012-WS | Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung 1A1 | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | NUM | Siehe Prüfungssatz P | Deutsch und/oder eine andere Sprache | | |
| | | <i>Advanced Methods in the Social Sciences 1A1</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-FME1 B | 2012-WS | Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung 1B1 | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-FME1A1 belegt werden. |
| | | <i>Advanced Methods in the Social Sciences 1B1</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA- | 2012-WS | Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung 1B1 | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | B/NB | Siehe Prüfungssatz SL | Deutsch und/oder | | Prüfungsturnus: Jährlich, WS |

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem.) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|-----------------|---------|--|------------|-------------|--------------|---------------------|-----------|---------------------------------------|----------------------------------|--|---|
| FME1 B-1 | | <i>Advanced Methods in the Social Sciences 1B1</i> | | | | | | | eine andere Sprache | | |
| 06-MA-FME1 A2 | 2012-WS | Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung 1A2 | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-FME1B2 belegt werden. |
| | | <i>Advanced Methods in the Social Sciences 1A2</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-FME1 A2-1 | 2012-WS | Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung 1A2 | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | NUM | Siehe Prüfungssatz P | Deutsch oder eine andere Sprache | | |
| | | <i>Advanced Methods in the Social Sciences 1A2</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-FME1 B2 | 2012-WS | Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung 1B2 | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-FME1A2 belegt werden. |
| | | <i>Advanced Methods in the Social Sciences 1B2</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-FME1 B2-1 | 2012-WS | Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung 1B2 | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | B/NB | Siehe Prüfungssatz SL | Deutsch oder eine andere Sprache | | Prüfungsturnus: Jährlich, WS |
| | | <i>Advanced Methods in the Social Sciences 1B2</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-VP1A | 2012-WS | Vergleich von politischen Institutionen und Policies 1A | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-VP1B belegt werden. |
| | | <i>Comparison of Political Institutions and Policies 1A</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA- | 2012-WS | Vergleichende Analyse ausgewählter politischer Institutionen A | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | NUM | Siehe Prüfungssatz P | Deutsch oder eine | | |

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem.) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|-----------------|---------|--|------------|-------------|--------------|---------------------|-----------|---------------------------------------|----------------------------------|--|---|
| VP1A-1 | | <i>Comparative Analysis of Political Institutions A</i> | | | | | | | andere Sprache | | |
| 06-MA-VP1B | 2012-WS | Vergleich von politischen Institutionen und Policies 1B | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-VP1A belegt werden. |
| | | <i>Comparison of Political Institutions and Policies 1B</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-VP1B-1 | 2012-WS | Vergleichende Analyse ausgewählter politischer Institutionen B | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | B/NB | Siehe Prüfungssatz SL | Deutsch oder eine andere Sprache | | Prüfungsturnus: Jährlich, SS |
| | | <i>Comparative Analysis of Political Institutions B</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-VP2A | 2012-WS | Vergleich von politischen Institutionen und Policies 2A | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-VP2B belegt werden. |
| | | <i>Comparison of Political Institutions and Policies 2A</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-VP2A-1 | 2012-WS | Vergleichende Analyse ausgewählter Politikfelder A | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | NUM | Siehe Prüfungssatz P | Deutsch oder eine andere Sprache | | |
| | | <i>Comparative Policy Analysis A</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-VP2B | 2012-WS | Vergleich von politischen Institutionen und Policies 2B | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-VP2A belegt werden. |
| | | <i>Comparison of Political Institutions and Policies 2B</i> | | | | | | | | | |

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem.) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|-----------------|---------|--|------------|-------------|--------------|---------------------|-----------|---------------------------------------|----------------------------------|--|---|
| 06-MA-VP2B-1 | 2012-WS | Vergleichende Analyse ausgewählter Politikfelder B | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | B/NB | Siehe Prüfungssatz SL | Deutsch oder eine andere Sprache | | Prüfungsturnus: Jährlich, SS |
| | | <i>Comparative Policy Analysis B</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-GLW A | 2012-WS | Globalisierung und Weltgesellschaft 1A | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GLWB belegt werden. |
| | | <i>Globalization and World Society 1A</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-GLWA-1 | 2012-WS | Soziologie der Globalisierung und Weltgesellschaft A | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | NUM | Siehe Prüfungssatz P | Deutsch oder eine andere Sprache | | |
| | | <i>Globalization and World Society A</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-GLW B | 2012-WS | Globalisierung und Weltgesellschaft 1B | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GLWA belegt werden. |
| | | <i>Globalization and World Society 1B</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-GLWB-1 | 2012-WS | Soziologie der Globalisierung und Weltgesellschaft B | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | B/NB | Siehe Prüfungssatz SL | Deutsch oder eine andere Sprache | | Prüfungsturnus: Jährlich, SS |
| | | <i>Globalization and World Society B</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-GW1A | 2012-WS | Globalisierung und Wandel 1A | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GW1B belegt werden. |
| | | <i>Globalization and Social Change 1A</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-GW1A-1 | 2012-WS | Mechanismen sozialen Wandels A | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | NUM | Siehe Prüfungssatz P | Deutsch oder eine andere Sprache | | |
| | | <i>Mechanisms of Social Change A</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-GW1B | 2012-WS | Globalisierung und Wandel 1B | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GW1A belegt werden. |
| | | <i>Globalization and Social Change 1B</i> | | | | | | | | | |

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem.) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|-----------------|---------|---|------------|-------------|--------------|---------------------|-----------|---------------------------------------|----------------------------------|--|---|
| 06-MA-GW1B-1 | 2012-WS | Mechanismen sozialen Wandels B | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | B/NB | Siehe Prüfungssatz SL | Deutsch oder eine andere Sprache | | Prüfungsturnus: Jährlich, SS |
| | | <i>Mechanisms of Social Change B</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-GW2A | 2012-WS | Globalisierung und Wandel 2A | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GW2B belegt werden. |
| | | <i>Globalization and Social Change 2A</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-GW2A-1 | 2012-WS | Globalisierung in den Internationalen Beziehungen A | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | NUM | Siehe Prüfungssatz P | Deutsch oder eine andere Sprache | | |
| | | Globalisation in International Relations A | | | | | | | | | |
| 06-MA-GW2B | 2012-WS | Globalisierung und Wandel 2B | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GW2A belegt werden. |
| | | <i>Globalization and Social Change 2B</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-GW2B-1 | 2012-WS | Globalisierung in den Internationalen Beziehungen B | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | B/NB | Siehe Prüfungssatz SL | Deutsch oder eine andere Sprache | | Prüfungsturnus: Jährlich, SS |
| | | <i>Globalization and Social Change 2B</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-GW3A | 2012-WS | Globalisierung und Wandel 3A | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GW3B belegt werden. |
| | | <i>Globalization and Social Change 3A</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-GW3A-1 | 2012-WS | Normative Politische Theorie A | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | NUM | Siehe Prüfungssatz P | Deutsch oder eine andere Sprache | | |
| | | <i>Normative Political Theory A</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-GW3B | 2012-WS | Globalisierung und Wandel 3B | | 5 | 1 | | | | | | Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GW3A belegt werden. |
| | | <i>Globalization and Social Change 3B</i> | | | | | | | | | |
| 06- | 2012-WS | Normative Politische Theorie B | S | 5 | 1 | Max. 5 ¹ | B/NB | Siehe Prüfungssatz SL | Deutsch | | Prüfungsturnus: |

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem.) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|---|---------|---|------------|-------------|--------------|----------------|-----------|---------------------------------------|----------------------------------|--|---|
| MA-GW3B-1 | | <i>Normative Political Theory B</i> | | | | | | | oder eine andere Sprache | | Jährlich, SS |
| Bereich: Zusatzqualifikationen (5 ECTS-Punkte) | | | | | | | | | | | |
| 06-MA-PRAK 2 | 2012-WS | Praktikum | | 5 | 4 Wo | | | | | | |
| | | <i>Internship</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-PRAK 2-1 | 2012-WS | Praktikum | P | 5 | 4 Wo | | B/NB | Praktikumsbericht (ca. 10 S.) | Deutsch oder eine andere Sprache | | |
| | | <i>Internship</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-LEHR E1 | 2010-WS | Erfahrungen in der Lehre 1 (Leitung von Übungen im BA-Studiengang oder anderen Lehrveranstaltungen) | | 5 | 1 | | | | | | |
| | | <i>Teaching Experience 1</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-LEHR E1-1 | 2010-WS | Erfahrungen in der Lehre 1 (Leitung von Übungen im BA-Studiengang oder anderen Lehrveranstaltungen) | | 5 | 1 | | B/NB | Bestätigung des Instituts | Deutsch oder eine andere Sprache | | Eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS wird mit 5 ECTS bewertet |
| | | <i>Teaching Experience 1</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-EKA | 2012-WS | Ergänzungskurs A | | 5 | 1 | | | | | | |
| | | <i>Complementary Course A</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-EKA-1 | 2012-WS | Ergänzungskurs A | S/V | 5 | 1 | | NUM | Siehe Prüfungssatz P | | | |
| | | <i>Complementary Course A</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-EKB | 2012-WS | Ergänzungskurs B | | 5 | 1 | | | | | | |
| | | <i>Complementary Course B</i> | | | | | | | | | |

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem.) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|---|---------|--------------------------------------|------------|-------------|--------------|----------------|-----------|---------------------------------------|--------------------------------------|--|--|
| 06-MA-EKB-1 | 2012-WS | Ergänzungskurs B | S/V | 5 | 1 | | B/NB | Siehe Prüfungssatz SL | | | |
| | | <i>Complementary Course B</i> | | | | | | | | | |
| Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte) | | | | | | | | | | | |
| 06-MA-MAT | 2010-WS | Master-Abschlussmodul | | 30 | 1 | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| 06-MA-MAT-1 | 2010-WS | Master Thesis | A | 25 | 5 Mo | | NUM | Thesis (ca. 80 S.) | Deutsch und/oder eine andere Sprache | | |
| | | <i>Master Thesis</i> | | | | | | | | | |
| 06-MA-MAT-2 | 2010-WS | Modulübergreifende mündliche Prüfung | K | 5 | 1 | | NUM | Mündliche Prüfung (ca. 60 Min.) | Deutsch und/oder eine andere Sprache | | |
| | | <i>Oral exam</i> | | | | | | | | | |

ⁱ Die Auswahl der Teilnahmeberechtigten erfolgt per Losentscheid.

MA PSSc Studien- und Prüfungsleistungen

Stand: 02.12.2011

Prüfungsleistungen unbenotet (Studienleistungen)

Prüfungssatz SL

| Art der Studienleistung | Umfang der Studienleistung | Art der Bewertung |
|---|--|---------------------------|
| Referat | max. 30 Min. | bestanden/nicht bestanden |
| Kurzreferat | max. 15 Min. | bestanden/nicht bestanden |
| Protokoll | ca. 2 Seiten | bestanden/nicht bestanden |
| Essay | ca. 5 Seiten | bestanden/nicht bestanden |
| Rezension | max. 3 Seiten | bestanden/nicht bestanden |
| Übungsaufgaben (auch in Form von case-trains) | nach Bekanntgabe der Lehrperson | bestanden/nicht bestanden |
| Wissenschaftliches Poster | gemäß den Richtlinien der Wissenschaftlichen Arbeitstechniken, Abgabe mindestens in elektronischer Form | bestanden/nicht bestanden |
| Diskussionsleitung | Übernahme der Diskussionsleitung zu einem von der Lehrperson angegebenen Thema im Rahmen einer Lehrveranstaltung | bestanden/nicht bestanden |
| Übungsaufgaben | nach Bekanntgabe der Lehrperson | bestanden/nicht bestanden |

Prüfungsleistungen benotet

Prüfungssatz P

| Art der Prüfungsleistung | Umfang der Prüfungsleistung | Art der Bewertung |
|--|--|-------------------|
| Klausur | 90 Min. | numerisch |
| Hausarbeit | ca. 20 Seiten | numerisch |
| Forschungsbericht | ca. 20 Seiten | numerisch |
| mündliche Einzelprüfung | 30 Min. | numerisch |
| Portfolio Hausarbeit | Inhalte nach Angabe der Lehrperson (z.B. Abstracts, SPSS-Syntax, Essays, Wissenschaftliche Poster, Sitzungsprotokolle) | numerisch |
| Essays | 2 à ca. 5 Seiten | numerisch |
| Take-home-exam | Bearbeitungszeit max. 3 Tage, ca. 10-15 Seiten | numerisch |
| Poster und erklärendes Hintergrundpapier | Hintergrundpapier: ca. 5 Seiten | numerisch |
| Wissenschaftliches Poster | gemäß den Richtlinien der Wissenschaftlichen Arbeitstechniken, Abgabe mindestens in elektronischer Form | numerisch |